

## Entwurf

# Regel-Leistungsvereinbarung für die Leistungen der einfachen Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 für Eltern mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder

### 1. Rechtsgrundlage

§113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX

Assistenz bei der Betreuung und Versorgung der Kinder von Müttern und Vätern mit Behinderung

Einfache – nicht qualifizierte Elternassistenz

### 2. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören Mütter und Väter mit Behinderungen und andere sorgeberechtigte Personen mit Behinderung sowie Schwangere mit Behinderung.

### 3. Art, Ziel und Inhalt der Leistung

#### 3.1 Ziel der Leistung

Einfache - nichtqualifizierte Elternassistenz wird erbracht, um Müttern und Vätern mit Behinderungen und ihrem Kind/ihren Kindern bei einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu assistieren und bei der Versorgung und Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder zu begleiten und zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans nach B.E.Ni.

#### 3.2 Art der Leistung

Die einfache Elternassistenz umfasst Leistungen für Mütter und Väter zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sie beschränkt sich auf die vollständige und/oder teilweise Übernahme von Handlungen sowie auf die Begleitung von Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit ihrer Elternschaft, wenn diese aufgrund der Behinderung nicht durchgeführt werden können. Hiervon umfasst sind auch Assistenzleistungen für das Kind bei behinderungsbedingter Abwesenheit der Eltern (z. B. bei Therapien, Arztterminen, Mobilität des Kindes).

Elternassistenz im Sinne von Begleiteter Elternschaft ist in einer Regel-Leistungsvereinbarung „Qualifizierte Elternassistenz“ gesondert abgebildet.

Bei der einfachen Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 handelt es sich um nicht qualifizierte Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1, die **keine** pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle beinhalten.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Teilhabe/Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs mittels des B.E.Ni.-Verfahrens erstellt wird.

Die Leistungen werden flexibel auf die Zusammensetzung des jeweiligen Familiensystems abgestimmt, welches sich im Zeitraum der Assistenzleistung verändern kann. Besonders in der Zeit der ersten Entwicklungsjahre von Kindern sind die sich ständig veränderten Bedarfe durch eine flexible Leistungsbemessung und Leistungserbringung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Eltern mit Behinderung behalten die Erziehungsverantwortung. Die leistungsberechtigten Eltern mit Behinderung leiten die Assistenzkräfte bei der Pflege, Versorgung und Betreuung des Kindes an. Der Leistungserbringer erbringt die Assistenzleistungen nach Abruf bzw. Absprache mit dem leistungsberechtigten Elternteil.

Die Leistungen können als Sachleistungen oder/und im Arbeitgebermodell organisiert werden. Die Einbindung in ein (ggf. trägerübergreifendes) Persönliches Budget ist möglich. Das Wunsch und Wahlrecht der leistungsberechtigten Eltern wird berücksichtigt.

### **3.3 Inhalt der Leistung**

#### **3.3.1. Allgemeiner Teil**

Inhalt der Leistung sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Teilhabe von Eltern mit Behinderung und ihrer Kinder zu verwirklichen. Dabei handelt es sich um die Assistenzleistungen, die erforderlich und geeignet sind, die Teilhabebeeinträchtigung auszugleichen oder zu mildern und dem genannten Personenkreis die selbstbestimmte Elternschaft zu ermöglichen.

Die Eingliederungshilfe hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie zu unterstützen, sofern diese Aufgabe durch eine Behinderung eines oder beider Elternteile beeinträchtigt wird.

Die Leistungen sind in der Regel so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung dort erbracht werden, wo sich das Familienleben abspielt (z. B. auch bei Freizeit- und Sport- und Kulturveranstaltungen, Erholung, Veranstaltungen von Kita, Schule, im Urlaub oder im Sozialraum).

#### **3.3.2. Direkte Leistungen:**

##### **Lebenspraktische Aufgaben:**

- Assistenz beim An- und Auskleiden des Kindes
- Assistenz bei der Nahrungsaufnahme des Kindes
- Assistenz bei der Körperhygiene des Kindes
- Assistenz bei der Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge für das Kind
- Assistenz bei der Kommunikation mit dem Kind und für das Kind
- Assistenz beim Tragen und der Mobilität des Kindes in und außerhalb der Wohnung
- Assistenz in Form von Begleitung und Unterstützung des Elternteils und oder des Kindes bei Aktivitäten (z. B. Sport, Freizeit, Kultur, Erholung) in und außerhalb der Wohnung
- Assistenz bei Pflege von Sozialkontakten in und außerhalb der Wohnung (Freunde, Familien, Gruppenangeboten) mit dem Kind

- Assistenz beim Einkauf von Bedarfen für das Kind ( z. B. Nahrung, Pflegeartikel, Kinderkleidung und Schulbedarf)
- Assistenz bei der Vermittlung altersgerechter Fähigkeiten für das Kind (z. B. Laufenlernen, Lesenlernen, Fahrradfahren)
- Assistenz beim Besuch von Elternveranstaltungen und der Ausübung eines Ehrenamtes als Elternteil (z. B. Elternrat, Schulelternrat und andere Partizipationsmöglichkeiten als Eltern)

#### **Hilfen im Haushalt:**

- Assistenz bei der Wäschepflege des Kindes
- Assistenz beim Aufräumen der Kindersachen
- Assistenz bei der Nahrungszubereitung für das Kind
- Assistenz beim Putzen der vom Kind genutzten Flächen

Die Elternassistenzleistungen bei Haushaltsarbeiten sind Assistenzleistungen, die für die Kinder notwendig sind. Für eigene Bedarfe der Eltern können andere Assistenzleistungen durch die gleiche Person/den gleichen Anbieter als kombinierte Leistung erbracht werden.

#### **3.3.3 Mittelbare Leistungen:**

Zu den mittelbaren Assistenzleistungen gehören insbesondere:

- regelmäßiger bedarfsgerechter Austausch zwischen der/dem Leistungsberechtigten und der Assistenzkraft zur Anleitung der Assistenzkraft und zur Dienstplanung
- auf Wunsch der Eltern die Teilnahme an Teilhabe- und Gesamtplankonferenzen/Hilfeplangesprächen
- Fortbildung (z. B. Arbeitsschutz, Datenschutz, Erste Hilfe)
- Erstellen von Zwischen- und Abschlussberichten gemeinsam mit den leistungsberechtigten Eltern und den Assistenzkräften

#### **3.3.4 Indirekte Leistungen:**

Zu den indirekten Leistungen eines Elternassistenz-Dienstleisters oder Elternteiles in Arbeitgeberverantwortung für die Assistenzkräfte können insbesondere gehören:

- Anteilige Leistungen für Leitung und Verwaltung
- Vorhalten von Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme an Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften zum Thema Teilhabe insbesondere zum Thema Elternschaft und Behinderung
- Anteilige Leistungen zur Qualitätssicherung

Die Aufzählungen der Ziff. 3.3.1 bis 3.3.4 sind beispielhaft und gelten unabhängig von der Art der Nutzung als Sachleistung oder Persönliches Budget.

## **4. Umfang der Leistung**

Die Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen können sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind. Schwangere Frauen und ihr Partner/ihre Partnerin können vor der Geburt ihres Kindes Elternassistenzleistungen in Anspruch nehmen, wenn diese behinderungsbedingt nötig sind (z. B. für Geburtsvorbereitung, Einrichten des Kinderzimmers).

Der individuelle Umfang der zur Zielerreichung notwendigen Leistungen wird im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ICF basiert mittels B.E.Ni.-Verfahren ermittelt und festgelegt. Die Leistungen werden je nach Bedarf ganzjährig und bis zu 24 Stunden täglich erbracht.

Bei der Ermittlung des Umfangs des Assistenzbedarfs an einfacher Elternassistenz ist dieser im Hinblick auf die bestehende Elternrolle zu bewerten. Nicht der persönliche Assistenzbedarf des behinderten Elternteiles ist ausschlaggebend, sondern der durch die Elternschaft beeinflusste Bedarf.

Die Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderung werden zeitbasiert gewährt und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren für jede leistungsberechtigte Person (Vater und Mutter) festgelegt.

Die Leistungen werden zeitlich flexibel entsprechend des Bedarfes erbracht. Die Leistungen werden als Gesamtumfang für den gesamten Bewilligungszeitraum bewilligt, um Schwankungen im Assistenzbedarf auffangen und Entwicklungsbedarfe des Kindes/der Kinder flexibel berücksichtigen zu können. Alle bis zur Ausschöpfung des bewilligten Gesamtumfangs erbrachten Assistenzleistungsstunden werden vergütet.

Wenn diese Leistungen auf eigenen Wunsch gemäß § 116 Abs. 3 SGB IX gemeinsam in Anspruch genommen werden, sind die erbrachten Zeiten pro leistungsberechtigter Person in bedarfsgerechten Umfang zu erbringen.

Werden zielidentische Leistungen zur einfachen Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

## 5. Qualität der Leistung

Die folgenden Qualitätskriterien gelten für die Anbieter der Sachleistungen und im Arbeitgebermodell. Für Elternassistenzleistungen im Arbeitgebermodell werden mit den Leistungsberechtigten Qualitätskriterien in der Zielvereinbarung individuell vereinbart. Tritt der leistungsberechtigte Elternteil als Budgetnehmer\_in oder selbst als Arbeitgeber\_in auf, müssen Dienstleistungsverträge mit einem oder mehreren Anbietern oder Arbeitsverträge mit den Elternassistenzkräften geschlossen werden. Dabei sind die Ziele des individuellen B.E.Ni.-Verfahrens als Vertragsbestandteil zu vereinbaren. Alle Leistungsbestandteile zur folgenden Qualitätssicherung können Eltern im Arbeitgebermodell oder mit der Auszahlungsart persönliches Budget nutzen.

### 5.1. Strukturqualität

#### 5.1.1. Konzeption/Leistungsbeschreibung

Voraussetzung für eine Elternassistenz durch einen Anbieter ist der Abschluss eines Vertrages zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer. Die Leistungserbringer können jeweils einzeln oder im Verbund eine Leistungsbeschreibung mit dem Land Niedersachsen vereinbaren.

#### 5.1.2. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Die Elternassistenz wird durch nicht qualifiziertes Personal erbracht.

Der **Leistungsträger** orientiert sich bei der Kostenübernahme dabei an angelernten nicht-qualifizierten Personen in Anlehnung an den TVöD oder den für den Anbieter gültigen Tarifvertrag. Ausgenommen sind Kommunikationsassistenzkräfte, die entsprechend ihrer Qualifikation vergütet werden.

Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Elternassistentkraft erhalten.

Die personelle Ausstattung berücksichtigt sowohl die direkten, mittelbaren als auch die indirekten Assistenzleistungen.

Für Vertretungsregelungen wird gesorgt. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf eine vorausschauende Mitarbeiterplanung gelegt, entsprechende Bereitschaftszeiten werden vom Leistungsträger übernommen. Ersatzkräfte werden vom leistungsberechtigten Elternteil eingearbeitet.

Der **Leistungserbringer/bei Arbeitgeberprinzip der Leistungsberechtigte Elternteil** sichert zu, die persönliche Zuverlässigkeit der Elternassistent durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, welches nicht älter als 6 Monate sein sollte, zu kontrollieren.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Dokumentation und zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden in der Vergütungsvereinbarung berücksichtigt.

### **5.1.3. Räumliche und sächliche Ausstattung für alle Arten der Leistungserbringung**

Die für die Erbringung der Elternassistent notwendigen Kosten hinsichtlich Fahrtkosten, Unterkunft und andere Kosten (z. B. Eintrittsgelder oder Übernachtungskosten für Assistenzperson) sind Leistungsbestandteil und werden in der Vergütungsvereinbarung/Zielvereinbarung berücksichtigt. Kosten für tarifliche Zuschläge für Sonn- und Feiertagszuschläge sowie Nachtzuschläge werden berücksichtigt. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden in der Vergütungsvereinbarung/Zielvereinbarung berücksichtigt.

### **5.1.4. Betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung des Leistungserbringers**

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden gewährleistet.

## **5. 2. Prozessqualität**

### **5.1.5. Dokumentation und Nachweise**

Die leistungsberechtigte Person quittiert den zeitlichen Umfang der Leistung persönlich nach der Leistungserbringung spätestens nach Ablauf eines Monats.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer/Zielvereinbarung mit Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige Einsatzstelle erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des zeitlichen Umfangs und der leistungserbringenden Person.

### **5.3 Ergebnisqualität**

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der leistungsberechtigte Elternteil einen Bericht zur Zielerreichung und ggf. eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf. Auf Wunsch des Leistungsberechtigten kann der Leistungserbringer beteiligt werden.

Bei Beendigung der Elternassistentenleistung berichtet der leistungsberechtigte Elternteil dem Träger der Eingliederungshilfe über die Zielerreichung.